1 BvR 862/10 vom 08.04.2010

Beigesteuert von Mittwoch, 7. April 2010

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des §Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die...

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des §Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsĤtzliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von den Beschwerdefļhrerinnen als verletzt gerļgten Rechte angezeigt. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nichts ersichtlich.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:22